

Im Dezember 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun **auch wieder verfassungswidrig** ist, wird wohl bald erneut überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

Überprivilegierung von Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof stützt seine Vorlage u.a. auf die **weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung** des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Eine **Privilegierung**, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

Zum **Hintergrund**: Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ein **Wahlrecht**:

- Die erste Alternative sieht einen **Wertabschlag von 85 %** und einen zusätzlichen (gleitenden) **Abzugsbetrag** von höchstens 150.000 EUR

vor, soweit der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Summe der **jährlichen Lohnsummen** innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des **Verwaltungsvermögens** (z.B. Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger) am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

Hinweis: Bei einem Unternehmenswert von **bis zu 1 Mio. EUR** wird bei dieser Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die zweite Variante sieht sogar eine **vollständige Steuerbefreiung** vor, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt
spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2013 = 14.1.2013
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/11	3/12	6/12	10/12
+ 2,5 %	+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 2,0 %

Hinweis: Die Lohnsummenregel ist nur bei Betrieben **mit mehr als 20 Beschäftigten** anzuwenden.

Die Verfassungsverstöße führen – so der Bundesfinanzhof – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, **das gesamte Gesetz** erfassenden verfassungswidrigen **Fehlbesteuerung**. Hierdurch würden diejeni-

gen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine **gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit** entsprechende Besteuerung verletzt.

Gestaltung mit „Cash-Gesellschaften“

Darüber hinaus kritisiert der Bundesfinanzhof die **Gestaltungsmöglichkeiten** mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Bestimmungen hinsichtlich des **Verwaltungsvermögens**.

Beispielsweise gehören Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten **nicht zum Verwaltungsvermögen**. Somit besteht die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum **nicht begünstigten Privatvermögen** gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen und dann die Anteile steuerbegünstigt zu verschenken (sogenannte „Cash-Gesellschaften“).

Eine missbräuchliche Gestaltung kann der Bundesfinanzhof hierin nicht erkennen. Es handelt sich seiner Ansicht nach

vielmehr um die **Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten**.

Hinweis: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine **Gesetzesänderung gefordert**. Danach sollen z.B. Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Bankguthaben als schädliches **Verwaltungsvermögen** eingestuft werden, wenn sie 10 % des Unternehmenswerts übersteigen.

Ausblick

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig beurteilen und seiner **bisherigen Linie** treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform **innen einer bestimmten Frist** auffordern.

Dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz **rückwirkend für nichtig** oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, ist **eher unwahrscheinlich**.

BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123078

Für Unternehmer

Finanzamt darf Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vornehmen

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines **Zeitreihenvergleichs** zulässig sind, wenn die **Buchführung nicht ordnungsgemäß** ist.

Bei der **Betriebsprüfung einer Gaststätte** stellte der Prüfer u.a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die **Buchführung nicht als ordnungsgemäß** an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines **Zeitreihenvergleichs** hinzu. Dabei ermittelte es **wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze** und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die **Anwendung des Zeitreihenvergleichs** geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist die **Kassenführung**, der wegen

des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine **erhebliche Bedeutung** zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der **Zeitreihenvergleich** stellt eine **geeignete Schätzungsmethode** für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z.B. eine **Richtsatzschätzung**).

Hinweis: Zwar mag ein **Zeitreihenvergleich** eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die **Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung** zu verwerfen. Dies hat das Finanzgericht Köln im Jahr 2009 entschieden.

FG Münster, Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E,U, NZB BFH Az. X B 183/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123002; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Für Unternehmer

Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus

Das Bundesfinanzministerium hat nun endlich für Klarheit gesorgt: **Bei elektronischen Eingangsbuchungen bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks aus.**

Zum Hintergrund

Mit Wirkung ab 1.7.2011 hat der Gesetzgeber die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen im **Umsatzsteuerrecht** gleichgestellt. Um die empfängerseitige Akzeptanz elektronischer Eingangsbuchungen auch sicherzustellen, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 2.7.2012 klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug** seit dem 1.7.2011 auch dann unbeanstandet bleibt, wenn der Unternehmer elektronische Eingangsbuchungen nur als **Papierausdruck** weiterverarbeitet und archiviert.

Problematisch blieb allerdings, dass die allgemeinen Anforderungen an die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** weiterhin galten und damit die Aufbewahrung nur eines Papierausdrucks die Ordnungsmäßigkeit infrage stellte. Diesen wichtigen Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun durch **Aufhebung der strengen Anforderungen** an die Aufbewahrung geklärt.

BMF-Schreiben vom 14.9.2012, Az. IV A 4 - S 0316/12/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123169; BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287 - a/09/10004

Für Unternehmer

Lebensmittelpenden werden nicht mit Umsatzsteuer belastet

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf **Lebensmittelpenden** an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Umsatzsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der **Wert nach Ladenschluss** regelmäßig 0 EUR betragen, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Bundesregierung, Mitteilung vom 11.10.2012

Für Arbeitgeber

Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt

Wie in den beiden Vorjahren findet auch in 2013 kein Sozialausgleich statt, weil der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2013 erneut auf 0 EUR festgelegt wurde.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Hinweis: Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen frühestens ab 2014 mit einem Sozialausgleich rechnen.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 vom 9.11.2012, am 12.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2013 liegen im Entwurf vor. Zwar muss der Bundesrat noch zustimmen, mit Änderungen ist aber erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2013 bei 224 EUR liegen (2012: 219 EUR). Für **freie Unterkunft** beträgt der Monatswert 216 EUR (2012: 212 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- Frühstück: 48 EUR monatlich (2012: 47 EUR); 1,60 EUR je Mahlzeit (2012: 1,57 EUR),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 88 EUR monatlich (2012: 86 EUR); jeweils 2,93 EUR je Mahlzeit (2012: 2,87 EUR).

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 673/12 vom 1.11.2012

Für Unternehmer

Bundesfinanzministerium bessert beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich nach

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen** offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue **Gelangensbestätigung** zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

Zum Hintergrund

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. **Praktische Probleme** sind bei diesem Verfahren vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine **Übergangsregelung**, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Die Eckpunkte im Überblick

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die **Eckpunkte des Referentenentwurfs** wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das **Ankunftsdatum** genügt die Monatsangabe.

Hinweis: Der Kritik der Spediteure wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

- Die Bestätigung kann als **Sammelbestätigung** auf das Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass **alternative Nachweise gleichberechtigt** möglich sind. Als eine besondere Form wird die **Spediteursbescheinigung** ausdrücklich genannt.
- Bei **Selbstabholfällen** bleibt die Position der Verwaltung indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die **erfolgte Verbringung** ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

Hinweis: Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen am 1.7.2013 in Kraft treten. Für bis zum 30.6.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ (Stand 1.10.2012), unter www.ivw.de, Abruf-Nr. 123100; Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06

Für alle Steuerpflichtigen

Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der **Begriff der Kinderbetreuung** weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte **Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

Hinweis: Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze **auch nach der aktuellen Rechtslage** zu beachten. Ab dem Ver-

anlungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. III R 29/11, unter www.ivw.de, Abruf-Nr. 123080

Für Arbeitnehmer

Die volle Entfernungspauschale gibt es nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Sofern ein Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von dort wieder zurück **nicht am gleichen Tag zurücklegt**, kann er nicht die volle Entfernungspauschale beanspruchen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Im Streitfall stellte das Finanzamt im Rahmen einer **Lohnsteueraußenprüfung** fest, dass ein Arbeitnehmer an einigen Arbeitstagen **nur eine (einfache) Hinfahrt** von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte **bzw. eine Rückfahrt** von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung schloss sich in diesen Fällen entweder eine **Dienstreise** (mit Übernachtung) an oder ging dieser voraus.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und berücksichtigte die **Entfernungspauschale** für die betroffenen Arbeitstage **nur zur Hälfte** – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

Nur tatsächlich zurückgelegte Wege zählen

Nach der **gesetzlichen Regelung** „ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte **aufsucht**, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 EUR anzusetzen“.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg verdeutlicht die **Formulierung „aufsucht“**, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, **auf welche Weise** der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt und ob dem Steuerpflichtigen durch die Benutzung eines Verkehrsmittels **überhaupt Kosten entstehen**. Der Vorschrift kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die **volle Entfernungspauschale** bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückwegs habe gewähren wollen.

Einfache Pendlerpauschale auch bei doppeltem Arbeitsweg

Müssen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen hingegen **zweimal am Tag** vom Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle fahren, können sie die Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung gleichwohl **nur einmal ansetzen**. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen ist ein zusätzlicher Werbungskostenabzug für die zweite Fahrt nämlich nicht möglich.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123288; FG Hessen, Urteil vom 6.2.2012, Az. 4 K 3301/09

Für Unternehmer

Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u.a. entscheidend für die **Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung**. Die Abgrenzungsmkmale, die ab dem 1.1.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der **Betriebsart** (z.B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**.

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 1.1.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen für den **Prüfungsturnus 2013 bis 2015** maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 1.1.2013 geltenden Merkmale **moderat um 5 bis 8 % angehoben**.

Beispiel Handelsbetriebe:

- **Großbetrieb:** Umsatz > 7,3 Mio. EUR; steuerlicher Gewinn > 280.000 EUR
- **Mittelbetrieb:** Umsatz > 900.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 56.000 EUR
- **Kleinbetrieb:** Umsatz > 170.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 36.000 EUR

Hinweis: Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird.

BMF-Schreiben vom 22.6.2012, Az. IV A 4 - S 1450/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123352

Für alle Steuerpflichtigen

Pokergewinne sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln hat taufriisch **entschieden**, dass die Gewinne eines erfolgreichen Pokerspielers **der Einkommensteuer unterliegen**.

In dem Verfahren ging es um einen ehemaligen Flugkapitän, der seit vielen Jahren an Pokerturnieren teilnimmt und in den letzten Jahren **Preisgelder im sechsstelligen Bereich** erzielt hat. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass Gewinne aus Pokerspielen **nur bei einem Hobbyspieler steuerfrei** sind und besteuerte die Gewinne im vorliegenden Fall als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln stritten die Beteiligten insbesondere darüber, ob beim Pokern **das Glück oder das Geschick überwiegt**. Der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach letztendlich immer das Kartenglück entscheidet, schloss sich das Finanzgericht Köln jedoch nicht an. Die Richter wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er **über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren** teilnimmt.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht kommt es nach dieser Entscheidung maßgeblich darauf an, ob der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten** mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnehmen kann und wiederholt Gewinne erzielt.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Fall damit aber noch nicht. Das Finanzgericht Köln hat nämlich die **Revision beim Bundesfinanzhof** zugelassen, die der Pokerspieler voraussichtlich bestreiten wird.

FG Köln, Urteil vom 31.10.12, Az. 12 K 1136/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Monatsrundschriften: Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Richtigstellung zum Beitrag in der Dezember-Ausgabe 2012

„Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus“

In dem oben genannten Beitrag „Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus“ ist folgender Passus aufgeführt:

„Bei elektronischen Eingangsrechnungen bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks aus.“

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.9.2012 (Az. IV A 4 - S 0316/12/10001) wurde das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vom 16.7.2001 (Az. IV D 2 - S 0316 - 136/01) in der Weise geändert, dass der Abschnitt II. Nr. 1 mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Die in diesem Abschnitt genannten Regelungen betreffen elektronische Abrechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Da der Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 16.7.2001 (Archivierung digitaler Unterlagen) nicht geändert worden ist, gilt weiterhin die Regelung, dass originär digitale Unterlagen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden dürfen. Bis zu einer etwaigen Änderung dieser Regelungen sollten elektronische Rechnungen also – entgegen der Aussage des ursprünglichen Beitrags – **nicht ausschließlich als Papierausdruck** aufbewahrt werden.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

E-Bilanz: Herausforderung für Unternehmen

Elektronik statt Papier – Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz, so lautet der Titel einer aktuellen Broschüre des Bundesfinanzministeriums zur **Einführung der elektronischen Bilanz (E-Bilanz)**. Vermittelt der Titel Erleichterungen für die Unternehmen, stellt das „Projekt E-Bilanz“ in der Praxis vielmehr eine **große Herausforderung** dar. Obwohl der Starttermin für das Jahr 2013 immer näher rückt, sind die Vorbereitungen vielfach noch nicht abgeschlossen.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Unternehmen, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine **Bilanz aufzustellen** haben oder diese freiwillig aufstellen. Ausgenommen sind somit Unternehmen, die **nicht buchführungspflichtig** sind und die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

Hinweis: Steuerpflichtige, die eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellen, müssen bei Betriebseinnahmen von mindestens 17.500 EUR ihre **Anlage EÜR** ebenfalls elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Diese Verpflichtung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

Zeitliche Umsetzung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung müssen **erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013** – also regelmäßig

im Jahr 2014 – elektronisch übermittelt werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 ist die Abgabe **in Papierform** noch zulässig.

Selbst wenn die E-Bilanz erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 übermittelt wird, bleibt für die Umstellung nicht mehr viel Zeit. Denn wer bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 **umfangreiche Umbuchungen** vermeiden möchte, sollte bereits ab dem 1.1.2013 nach der neuen **Taxonomie** buchen!

Taxonomie und XBRL-Format

Taxonomien sind gegliederte **Datenschemata** zur Übermittlung von Finanzberichten. Vergleichbar einem **Kontenrahmen** enthalten sie die Positionen, die für die individuelle Darstellung der Abschlussposten genutzt werden können. Die **Kerntaxonomie** beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen. Abweichend hiervon wurden für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Banken) **Branchentaxonomien** erstellt.

Inhaltsübersicht:

1. Für Unternehmer E-Bilanz Herausforderung für Unternehmen	Seite 1
2. Für alle Steuerpflichtigen Verlagerung von Ausgaben im Privatbereich	Seite 2
3. Für Arbeitnehmer Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen	Seite 2
4. Für alle Steuerpflichtigen Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute ab 2013	Seite 2
5. Für (werdende) Eltern Elterngeld-Optimierung: Steuerklasse frühzeitig anpassen	Seite 2
6. Für alle Steuerpflichtigen Rundfunkbeitrag 2013. Aus Gebühren werden Beiträge	Seite 3
7. Für GmbH-Gesellschafter Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	Seite 3
8. Für Kapitalanleger Angesagte Maßnahmen zum Jahresende	Seite 3
9. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ELSIAM und Minijob: Diese Themen stehen im nächsten Jahr besonders im Fokus	Seite 4
10. Für Unternehmer Voresteuer: Zuordnungsentscheidung muss bis zum 31.5. des Folgejahres erfolgen	Seite 4
11. Für Vermieter Ausgewählte Aspekte im Überblick	Seite 4

Die elektronische Übermittlung erfolgt im XBRL-Format. **XBRL (eXtensible Business Reporting Language)** ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, den viele Unternehmen bereits aus der **Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse** im Bundesanzeiger kennen.

Mussfelder und Auffangpositionen

Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ bezeichneten Positionen sind unabhängig von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens zwingend zu befüllen. Lässt sich ein Feld nicht mit Werten füllen, z.B. weil die Position in der ordnungsgemäßen individuellen Buchführung nicht geführt wird, ist die entsprechende Position „leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln.

Neben den „Mussfeldern“ und fakultativen Positionen sind die **Auffangpositionen** von Bedeutung. Sie können genutzt werden, wenn für einen Sachverhalt eine vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie sollen die Übermittlung erleichtern und den **Eingriff in das Buchführungswesen** verhindern.

Für alle Steuerpflichtigen

Verlagerung von Ausgaben im Privatbereich

Nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung muss der **Grundfreibetrag** in den nächsten zwei Jahren erhöht werden. Da die Steuerentlastung aber eher gering sein dürfte, kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2013 verlagert werden.

Eine Ausgabenverlagerung kommt insbesondere bei **Sonderausgaben** (z.B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z.B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man dabei die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben.

Es gilt folgende **Grundregel**: Ist abzusehen, dass die zumutbare Belastung in 2012 nicht überschritten wird, sollten **offene Rechnungen** erst in 2013 beglichen werden. Indes lohnt sich ein Vorziehen, wenn in 2012 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

Hinweis: In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge einzube-**

E-Bilanz: Ein Vorteil für die Finanzverwaltung

Weil die E-Bilanz vergleichbare Daten liefert, wird der Verwaltung künftig ein **großer Datenpool** zur Verfügung stehen, der beispielsweise bei **Drittvergleichen** herangezogen werden kann. Darüber hinaus können die elektronisch ermittelten Daten **automatisch und maschinell** geprüft werden. Die Finanzverwaltung selbst führt in ihrer aktuell veröffentlichten Broschüre aus, dass ein sorgfältig befüllter Datensatz zu einer **zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl** der zu prüfenden Betriebe genutzt werden kann.

Hinweis: Die Broschüre „Elektronik statt Papier – Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz“ kann unter www.iww.de mit der **Abruf-Nr. 123263** heruntergeladen werden.

ziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Sofern der Höchstbetrag bei **Handwerkerleistungen (1.200 EUR)** bereits erreicht ist, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2013 beglichen werden.

Hinweis: Fällt in 2012 z.B. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit **keine Einkommensteuer** an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen **nicht zurück- oder vorgetragen** werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung auch in diesen Fällen in 2013 sinnvoll.

Für Arbeitnehmer

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) hat auch Auswirkung auf **vorhandene Lohnsteuer-Freibeträge**. Diese gelten (mit Ausnahme der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene) nämlich **nur bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens** durch den Arbeitgeber im Einführungszeitraum (Kalenderjahr 2013). **Neue Anträge für 2013** sind mittels amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen.

Zum Hintergrund: Aufwendungen wirken grundsätzlich erst bei der **Einkommensteueranmeldung** steuermindernd. Wer aber hohe Aufwendungen

(beispielsweise infolge der Fahrten zur Arbeit) hat, kann diese per Antrag bereits beim **Lohnsteuerabzug** berücksichtigen lassen.

Für alle Steuerpflichtigen

Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute ab 2013

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wird das Veranlagungswahlrecht für Eheleute **vereinfacht**. Dann entfallen die getrennte Veranlagung und die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung.

Wählt einer der Ehegatten zukünftig die **Einzelveranlagung**, bemisst sich die Steuer – wie bisher bei der getrennten Veranlagung – nach der **Grundtabelle**. Dabei werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen (z.B. für Handwerkerleistungen) dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen **wirtschaftlich** getragen hat. Eine hälftige Zurechnung der Aufwendungen ist auf **gemeinsamen Antrag** der Eheleute möglich.

Vergleichsrechnung durchführen

Auch künftig wird die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting regelmäßig am günstigsten sein. Ob der Verzicht auf den Splittingtarif zu einer **niedrigeren Steuerbelastung** führt, sollte vor allem bei folgenden Fallgestaltungen anhand einer **Vergleichsrechnung** ermittelt werden:

- Einnahmen unterliegen dem Progressionsvorbehalt,
- Einkünfte unterliegen der ermäßigten Besteuerung,
- Fälle des Verlustausgleichs oder Verlustabzugs.

Für (werdende) Eltern

Elterngeld-Optimierung: Steuerklasse frühzeitig anpassen

Bis dato konnten werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner die **günstigere Steuerklasse** zuwies. Nach einer Gesetzesänderung (gilt für ab 2013 geborene Kinder) führt ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse nur noch dann zu einem höheren Elterngeld, wenn die günstigere Steuerklasse in der **überwiegenden Zahl der Monate** des Bemessungszeitraums gegolten hat, der Wechsel also **mindestens sieben Monate** vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

Für alle Steuerpflichtigen

Rundfunkbeitrag 2013: Aus Gebühren werden Beiträge

Ab 2013 löst der Rundfunkbeitrag die Rundfunkgebühr ab. Damit spielt es keine Rolle mehr, wer wie viele Geräte zu welchem Zweck bereithält. Die auf der Homepage www.rundfunkbeitrag.de aufgeführten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für **Bürgerinnen und Bürger** gilt: Eine Wohnung, ein Beitrag. Über 90 % der Beitragszahler werden in 2013 genauso viel (oder sogar weniger) zahlen als bisher. Einige zahlen zukünftig aber auch mehr. Denn wer bislang nur ein Radio oder einen Computer angemeldet hat oder kein Rundfunkgerät bereithält, zahlt ab 2013 wie alle anderen **monatlich 17,98 EUR**.

Für **Unternehmen** richtet sich die Höhe des Beitrags künftig nach der Zahl der **Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge**. Die Zahl der vorhandenen Rundfunkempfangsgeräte ist nicht mehr von Belang. Für Kleinst- und Kleinunternehmer bestehen Erleichterungen.

Hinweis: Welche Beiträge künftig fällig werden, kann mithilfe eines **Berechnungstools** (unter www.rundfunkbeitrag.de) ermittelt werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen erneut auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Sollen ab 2013 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich so durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Für Kapitalanleger

Angesagte Maßnahmen zum Jahresende

Kapitalanleger sollten ihre **Freistellungsaufträge** – rechtzeitig vor der Gutschrift der Kapitalerträge – dahingehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint. Geänderte oder neu eingereichte Freistellungsaufträge müssen die **Steuer-Identifikationsnummer** enthalten, um gültig zu sein.

Anlage KAP

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank **direkt** an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **keine Angaben** zu den Kapitalerträgen gemacht werden.

Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge in der Steuererklärung in der **Anlage KAP** zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der **persönliche Steuersatz** unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt oder der **Sparerpauschbetrag** von 801 EUR pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Verlustverrechnung

Erteilen **Ehegatten** einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, kann eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten erfolgen. Falls lediglich die **übergreifende Verlustverrechnung** beantragt werden soll, kann auch ein Freistellungsauftrag über 0 EUR erteilt werden.

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es **folgende Option**: Stellt der Steuerpflichtige bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen.

Hinweis: Da der 15.12.2012 ein Samstag ist, dürfte der Antrag infolge der Fristenregelung für 2012 **bis zum 17.12.2012** gestellt werden können.

Der Verlust wird dann aus dem **Verrechnungstopf der Bank** herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt 2013 wieder bei Null.

Unisex-Tarife

Ab dem 21.12.2012 werden geschlechtsunabhängig kalkulierte Unisex-Tarife eingeführt, d.h., Männer und Frauen zahlen die **gleichen Versicherungsbeiträge**. Werden noch vorher Versicherungslücken geschlossen, lassen sich unter Umständen **günstigere Konditionen** erzielen, denn vor diesem Datum abgeschlossene Verträge sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Als **Faustregel** gilt, dass für **Frauen** Risiko-Lebensversicherungen durch die höhere Lebenserwartung derzeit noch günstiger sind. Beiträge für Altersvorsorge-Produkte werden erst nach Einführung der Unisex-Tarife geringer. Bei **Männern** ist es umgekehrt: Rentenversicherungen sind noch bis zum 20.12.2012 günstiger, ab dem 21.12.2012 eine Risiko-Lebensversicherung.

EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Staaten und wichtige Drittstaaten tauschen **Kontrollmitteilungen** über Kapitalerträge aus. Einige Länder verzichten auf Kontrollmitteilungen und setzen die Zinsrichtlinie durch einen **anonymen Steuerabzug** in Höhe von 35 % um. Länder, die die Quellensteuer auf Zinszahlungen anwenden, sind z.B. Luxemburg, Österreich und die Schweiz. Wird der ausländischen Bank die **Erlaubnis** zur Übersendung von Kontrollmitteilungen ohne Steuerabzug erteilt, verbessert dies über höhere Nettoerträge den **Zinseszinsseffekt**.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Für im Jahr 2013 ausgezahlte Kapitalerträge müssen Banken die infolge einer **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** ohne Abzug von Kapitalertragsteuer ausgezahlten Erträge an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Dadurch können die Finanzämter **überprüfen**, ob die bei Beantragung der Nichtveranlagungs-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

ELStAM und Minijobs: Diese Themen stehen im nächsten Jahr besonders im Fokus

Arbeitgeber werden im nächsten Jahr mit zwei weitreichenden Änderungen konfrontiert. Die Rede ist von den **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)** und der (geplanten) Erhöhung der **Minijob-Grenze** auf 450 EUR.

ELStAM

Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 1.11.2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Da die Verwaltung jedoch eine **Kulanzfrist bis Ende 2013** gewährt, können Arbeitgeber in dieser Zeit frei entscheiden, wann sie von der Lohnsteuerkarte (oder der Ersatzbescheinigung) auf ELStAM umstellen. **Spätestens** für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum müssen die ELStAM aber abgerufen werden.

Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM einmalig verzichten. Stattdessen kann er den Lohnsteuerabzug für die Dauer von **bis zu 6 Monaten** weiter nach den bisherigen Merkmalen durchführen. Der 6-Monats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des **Einführungszeitraums (31.12.2013)** hinausreicht.

Minijobs

Die Entgeltgrenze bei Minijobs soll zum 1.1.2013 von 400 auf **450 EUR** angehoben werden. Entsprechend soll das **monatliche Gleitzone-entgelt** um 50 EUR auf 850 EUR erhöht werden.

Hinweis: Der Gesetzentwurf bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Darüber hinaus werden geringfügig entlohnte Beschäftigte in der **Rentenversicherung versicherungspflichtig**, d.h., sie müssen die Differenz vom Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) zum regulären Beitragssatz (für 2013: voraussichtlich 18,9 %) entrichten. Eine **Befreiung** von der Rentenversicherungspflicht ist per Antrag möglich. Derzeit gilt spiegelbildlich, dass Minijobber auf die Versicherungsfreiheit auf Antrag verzichten können.

Für vor dem 1.1.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen** vorgesehen. Allerdings soll für Beschäftigte, die bis Ende 2012 bis zu 400 EUR monatlich verdient haben und ihren Minijob auf bis zu 450 EUR ausweiten, bereits das neue Recht gelten, wobei auch hier eine Befreiung von der **Rentenversicherungspflicht** möglich ist.

Hinweis: Die Bundesregierung will ehrenamtliches Engagement stärken und beabsichtigt eine **Anhebung der „Übungsleiterpauschale“** von 2.100 EUR auf 2.400 EUR zum 1.1.2013. Da die steuer- und abgabenfreie „Übungsleiterpauschale“ in geeigneten Fällen mit einem Minijob **kombiniert** werden kann, würde es sich bei einem monatlichen Entgelt in Höhe von bis zu **650 EUR** (450 EUR + 200 EUR Übungsleiterpauschale) noch um eine geringfügige Beschäftigung handeln.

Für Unternehmer

Vorsteuer: Zuordnungsentscheidung muss bis zum 31.5. des Folgejahres erfolgen

Bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen ist für den Vorsteuerabzug eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** Voraussetzung. Zeitnah bedeutet, dass die Zuordnungsentscheidung für in 2012 angeschaffte Gegenstände **spätestens** in der Jahressteuererklärung **bis zum 31.5.2013** vorzunehmen ist. Der 31.5. ist auch dann maßgeblich, wenn es für die Abgabe der Jahressteuererklärung 2012 eine **Fristverlängerung** gibt.

Wurde die Zuordnungsentscheidung nicht in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erklärt und besteht für die Jahreserklärung eine Fristverlängerung, sollte dem Finanzamt die entsprechende Zuordnung ggf. **außerhalb der Steuererklärung** mitgeteilt werden.

Hinweis: Ab dem 1.1.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, Anmeldungen der Sondervorauszahlung, Zusammenfassende Meldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen **authentifiziert elektronisch** übermittelt werden.

Für Vermieter

Ausgewählte Aspekte im Überblick

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist wie in den Vorjahren in erster Linie auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken im Veranlagungszeitraum 2012 **weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Ist die 66 %-Grenze erfüllt, ist der volle Werbungskostenabzug zulässig.
- Bei **erheblichen Mietausfällen in 2012** besteht die Möglichkeit, einen teilweisen **Erfass der Grundsteuer** zu beantragen. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der **normale Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Hinweis: Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen. Da der 31.3. im nächsten Jahr auf Ostersonntag fällt, verschiebt sich das Fristende auf den 2.4.2013.

- Um den Schuldzinsenabzug und somit die Werbungskosten zu optimieren, sollten die Kredite bei **gemischt genutzten Gebäuden**, die zum Teil eigen genutzt und zum Teil fremdvermietet werden, vorrangig dem vermieteten Gebäudeteil zugeordnet werden.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.